LÖWEN ENTERTAINMENT GMBH

STAND: 2018-09-21



BEGRIFFE

- "Schriftlich" umfasst auch Mitteilungen durch Telefax oder E-Mail sowie die Einstellung auf einem Online –Portal oder einer IT Lösung, deren Anwendung von den Parteien vorher vereinbart wurde (Textform).
- "Höhere Gewalt" umschreibt Naturkatastrophen, Feuer, Aufruhr, Terror, Maßnahmen von Hoher Hand, Arbeitskämpfe außerhalb des Tarifbereichs der Vertragsparteien, einschließlich Streiks und Aussperrungen oder Embargos.
- "ADB" bezeichnet die Anlieferbedingungen und Dokumentenbedingungen (Auftragsbestätigung, Lieferschein und Rechnung) für Lieferanten der LÖWEN ENTERTAINMENT GmbH.
- "Vertrauliche Informationen" sind alle Informationen und Unterlagen der jeweils anderen Partei, die als vertraulich gekennzeichnet oder aus den Umständen heraus als vertraulich anzusehen sind, insbesondere Informationen über betriebliche Abläufe, Geschäftsbeziehungen und Know-how, sowie für den Auftragnehmer sämtliche Arbeitsergebnisse.
- "Arbeitsergebnisse" sind sämtliche durch die Tätigkeit des Auftragnehmers im Rahmen dieses Vertrags geschaffenen Werke, insbesondere die Vertragssoftware, die Dokumentation sowie sämtliche dazugehörigen Entwurfsmaterialien.
- "Dokumentation" beinhaltet die Benutzerdokumentation, Installationsbeschreibung, Schnittstellenbeschreibungen, Quellcode-Dokumentation sowie die Pflegedokumentation.

1. VERTRAGSABSCHLUSS, URSPRUNGSNACHWEISE, AUFKLÄRUNGSPFLICHTEN

- 1.1 Für jede Bestellung von uns und jede Lieferung an uns gelten unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Außerdem gelten unsere "Anlieferbedingungen und Dokumentenbedingungen" in deren jeweils gültiger Fassung. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Lieferanten werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, wir hätten ihnen vorher schriftlich zugestimmt. Eine widerspruchslose Annahme von Lieferungen oder Leistungen gilt nicht als Akzeptanz fremder Lieferbedingungen, Unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 Abs. 1 BGB sowie gegenüber juristischen Personen, Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit Ihnen bei laufender Geschäftsbeziehung.
- 1.2 Im Falle von Einzelbestellungen müssen unsere Bestellungen innerhalb eines Zeitraumes von 3 Kalendertagen vom Lieferanten schriftlich bestätigt werden. Anderenfalls sind wir an unser Angebot nicht mehr gebunden.
- 1.3 Im Falle eines zuvor vereinbarten Lieferabrufverfahrens werden Lieferabrufe verbindlich, wenn Sie nicht innerhalb von 3 Kalendertagen nach Zugang schriftlich widersprechen. Sie sind zum Widerspruch in diesem Falle nur berechtigt, wenn die abgerufene Liefermenge diejenige der Bedarfsvorschau um mehr als 20 % übersteigt, ein Fall höherer Gewalt oder sonstige Gründe vorliegen, die unter Abwägung der gegenläufigen Interessen ein Festhalten an ihrer Lieferverpflichtung als unzumutbar erscheinen lassen. Nehmen Sie unsere Bestellung mit Abweichungen an, so haben Sie uns deutlich auf diese Abweichungen in einem gesonderten Schreiben hinzuweisen. Ein Vertrag kommt nur zustande, wenn wir diesen Abweichungen schriftlich zugestimmt haben.
- 1.4 Mündlich oder telefonisch erteilte Bestellungen bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit unserer nachträglichen schriftlichen Bestätigung.
- 1.5 Vergütungen für Besuche oder für die Ausarbeitung von Kostenvoranschlägen, Angeboten. Projekten usw. werden nicht gewährt.
- 1.6 Von uns angeforderte Ursprungsnachweise werden Sie mit allen erforderlichen Angaben versehen und ordnungsgemäß unterzeichnet unverzüglich zur Verfügung stellen. Entsprechendes gilt für umsatzsteuerrechtliche Nachweise bei Auslands- und innergemeinschaftlichen Lieferungen. Diese Unterlagen sind spätestens 10 Kalendertage vor dem Liefertermin bei uns abzugeben. Sie verpflichten sich mit der Annahme dieser Bestellung, die Überprüfung von Ursprungsnachweisen und Lieferantenerklärungen durch die Zollverwaltung zu ermöglichen und sowohl die dazu notwendigen Auskünfte zu erteilen, als auch evtl. erforderliche amtliche Bestätigungen (Auskunftsblätter) beizubringen. Weiterhin verpflichten Sie sich, uns den Schaden zu ersetzen, der uns dadurch entsteht, dass der erklärte Ursprung von der zuständigen Behörde nicht anerkannt wird. Sie werden uns unverzüglich informieren, wenn eine Lieferung ganz oder zum Teil Exportbeschränkungen nach deutschem oder einem sonstigen Recht unterliegt.

<u>LÖWEN ENTERTAINMENT GMBH</u>

STAND: 2018-09-21



2.0 PREISE, VERSAND, VERPACKUNG, LIEFERUMFANG, MEHR- UND MINDERMENGEN

- 2.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Sind keine Preise in der Bestellung angegeben, gelten Ihre derzeitigen Listenpreise mit den handelsüblichen Abzügen. Durch die Art der Preisstellung wird die Vereinbarung über den Erfüllungsort nicht berührt.
- 2.2 Die Lieferungen erfolgen DDP (Incoterms® 2010), soweit nichts anderes vereinbart ist. Sie tragen alle Kosten und Gefahren der Verschlechterung und des zufälligen Untergangs), die im Zusammenhang mit der Beförderung der Ware bis zu dem von uns angegebenen Bestimmungsort stehen und haben die Verpflichtung, die Ware nicht nur für die Ausfuhr, sondern auch für die Einfuhr freizumachen, alle Abgaben sowohl für die Aus- als auch für die Einfuhr zu zahlen sowie alle Zollformalitäten zu erledigen. Sie haben uns über die erforderlichen behördlichen Genehmigungen und Meldepflichten für die Einfuhr und das Betreiben der Liefergegenstände aufzuklären.
- 2.3 Jede Lieferung, die CPT (carriage paid to) (Incoterms® 2010), oder CIP (carriage and insurance paid to) (Incoterms® 2010), erfolgt, ist uns unverzüglich nach Ausführung durch eine Versandanzeige anzukündigen, die nach Art, Menge und Gewicht genau gegliedert ist. Sie sind verpflichtet, die preiswerteste Versandart zu wählen, falls dies nicht der Rechtzeitigkeit der Lieferung entgegensteht.
- 2.4 Soweit die Ware FCA (free carrier) (Incoterms® 2010), oder EXW (ex works) (Incoterms® 2010), versendet und damit auf unser Risiko befördert wird, erfolgt die Versicherung durch uns.
- 2.6 Auf Versandanzeigen, Frachtbriefen. Rechnungen und sämtlicher Korrespondenz mit uns ist unsere Bestell-Nr. anzugeben. Sie sind für alle Folgen verantwortlich, die sich aus der Nichteinhaltung dieser Verpflichtung ergeben. Wir sind nicht verpflichtet, Wagenladungen vor Eintreffen der Lieferpapiere abzufertigen. Der Lieferschein muss die in Ziffer 3) ANLIEFERUNG, 3.1) LIEFERSCHEIN der ADB aufgeführten Angaben enthalten.
- 2.7 Minderlieferungen erkennen wir bei Gattungsschulden handelsüblicher Ware nur bis 5% der bestellten Menge an. Bei Stückschulden, Produktionsmitteln, Betriebsmitteln und sonstigen nicht austauschbaren Waren sind Minderlieferungen unzulässig. Mehrlieferungen dürfen mangels besonderer Vereinbarungen 2% nicht überschreiten.
- 2.8 Die zu liefernden Waren sind so zu verpacken, dass eine Beeinträchtigung ihrer Qualität oder eine Verschmutzung durch Transport oder Lagerung ausgeschlossen ist. Soweit der Preis nicht einschließlich Verpackung vereinbart wurde, darf die Verpackung nur zum Selbstkostenpreis berechnet werden. Wieder verwendbare Verpackungen wie Kisten, Behälter usw. werden von uns franko zurückgegeben und sind zum vollen Rechnungswert gutzuschreiben. Es gilt Ziffer 3.2.2 der ADB
- 2.9 Zur Lieferung gehören auch alle vertraglich vereinbarten Hilfs- und Betriebsstoffe sowie sämtliche Dokumentationen und Zeichnungen, Qualitäts- und Prüfzeugnisse, Servicehandbücher, Ersatzteilkataloge sowie sonstige Handbücher. Bei technischen Geräten aller Art gehören zum Lieferumfang auch umfassende Systemdarstellungen sowie gebrauchsfähige Montage-und Bedienungsanleitungen, Maschinenhandbücher, bei Softwareprodukten die vollständige System- und Benutzerdokumentationen. Bei ausschließlich für uns entwickelter Software ist die Lieferpflicht erst erfüllt, wenn uns auch der Quellcode übermittelt wurde.

3.0 RECHNUNGSLEGUNG UND ZAHLUNG

- 3.1 Rechnungen sind uns in zweifacher Ausfertigung mit allen dazugehörigen Unterlagen und Daten nach erfolgter Lieferung gesondert in ordnungsgemäßer Form einzureichen. Es gilt Ziffer 4 der ADB. Nicht ordnungsgemäß eingereichte Rechnungen gelten erst vom Zeitpunkt der Richtigstellung als bei uns eingegangen. Bei Streckenlieferungen übersendet der Lieferant uns eine Kopie des Lieferscheines.
- 3.2 Zahlungen erfolgen in Zahlungsmitteln unserer Wahl, und zwar nach 14 Kalendertagen mit 3% Skonto oder nach 30 Tagen netto, gerechnet ab dem Rechnungsdatum. Dienstleistungen werden nach Prüfung und Richtigbefund nach 14 Kalendertagen netto bezahlt. Anderslautende Zahlungsbedingungenen werden im Einzelfall speziell vereinbart.

LÖWEN ENTERTAINMENT GMBH

STAND: 2018-09-21



- 3.3 Soweit Bescheinigungen über Materialprüfungen vereinbart sind, bilden Sie einen wesentlichen Bestandteil der Lieferung und sind zusammen mit der Lieferung an uns zu übersenden. Spätestens müssen Sie jedoch 10 Kalendertage nach Rechnungseingang bei uns vorliegen. Die Zahlungsfrist beginnt mit dem Eingang der vereinbarten Bescheinigung.
- 3.4 Bei fehlerhafter oder unvollständiger Lieferung sind wir berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten und zwar ohne Verlust von Rabatten, Skonti oder ähnlichen Zahlungsvergünstigungen. Soweit Zahlungen für fehlerhafte Lieferungen bereits erbracht wurden, sind wir berechtigt, andere fällige Zahlungen bis zur Höhe der geleisteten Zahlungen zurückzuhalten.

4.0 LIEFERTERMINE, LIEFERVERZUG, HÖHERE GEWALT, VORZEITIGE LIEFERUNG, TEILLIEFERUNG

- 4.1 Die vereinbarten Liefertermine sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware mit allen dazugehörigen Unterlagen und Daten an dem in der Bestellung bezeichneten Ort oder die Abnahme, wenn eine solche vereinbart oder gesetzlich vorgesehen ist. Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung bedeutet keinen Verzicht auf Ersatzansprüche.
- 4.2 Erkennen Sie, dass ein Liefertermin nicht eingehalten werden kann, so haben Sie dies unserem Einkauf sofort nach Bekanntwerden unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung mitzuteilen. Die uns im Verzugsfall zustehenden gesetzlichen Ansprüche und Rechte sowie Ihre Verantwortlichkeit zur Einhaltung des vereinbarten Liefertermins bleiben hierdurch unberührt. Sie werden in diesem Fall auf eigene Kosten überobligatorische Anstrengungen zur Einhaltung des Termins unternehmen und uns die getroffenen Maßnahmen sowie den Zeitplan hierfür vorlegen. Alle Kosten, die uns als Folge einer unterbliebenen oder verspäteten Unterrichtung entstehen, sowie Mehrkosten einer beschleunigten Beförderung oder Sonderfahrten sind von Ihnen zu tragen.
- 4.3 Im Verzugsfall sind Sie verpflichtet, uns Ihre Unterlieferanten offenzulegen. Sie räumen uns das Recht ein, direkt mit dem Unterlieferanten alle erforderlichen Maßnahmen zu vereinbaren und durchzuführen.
- 4.4 Falls die Lieferfrist von Ihnen als "voraussichtlich", "ungefähr", "unter Vorbehalt" oder dergleichen bezeichnet worden ist, und wir nicht widersprochen haben, dürfen zwischen dem genannten Termin und der tatsächlich erfolgten Lieferung höchstens 8 Kalendertage liegen, ohne dass der Verzug eintritt. Eine längere Zeitspanne bedarf der vorherigen, ausdrücklichen, gesonderten schriftlichen Einwilligung.
- 4.5 Bei vorzeitiger Anlieferung behalten wir uns Rücksendungen auf Ihre Kosten vor. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung,. so lagert die Ware bis zum Liefertermin bei uns auf Ihre Kosten und Gefahr. Wir behalten uns im Falle vorzeitiger Lieferung vor, die Zahlung erst am vereinbarten Fälligkeitstag vorzunehmen.
- 4.6 Teillieferungen akzeptieren wir nur nach ausdrücklicher Vereinbarung. Sie sind als solche in den Versanddokumenten bzw. Rechnungen zu kennzeichnen. Dort ist auch die verbleibende Restmenge aufzuführen. Auch wenn wir einer Teillieferung zustimmen, bleiben die vereinbarten Termine für die Gesamtlieferung/Gesamtleistung bestehen, so dass die Lieferung/Leistung erst mit vollständiger Vertragserfüllung erbracht ist.
- 4.7 Auf das Ausbleiben notwendiger, von uns zu liefernder Unterlagen, können Sie sich nur berufen, wenn Sie die Unterlagen schriftlich angemahnt und nicht innerhalb angemessener Frist erhalten haben.
- 4.8 Höhere Gewalt befreit die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang Ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und Ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.
- 4.9 Wir sind von der Verpflichtung zur Abnahme der bestellten Lieferung/Leistung ganz oder teilweise befreit und insoweit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Lieferung/Leistung wegen der durch die höhere Gewalt i.S.v. Ziffer 4.8 verursachten Verzögerung bei uns unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte nicht mehr verwertbar ist.

5.0 AUFTRAGSUMFANG, ÄNDERUNGEN VON ZEICHNUNGEN, KENNZEICHNUNG VON PRODUKTEN

5.1 Soweit unseren Aufträgen Zeichnungen, technische Lieferbedingungen, Bau-, Material-, Prüfvorschriften usw. zu Grunde liegen, sind diese verbindlich. Haben Sie technische oder sonstige Bedenken gegen die von uns gewünschte Art der Ausführung, so haben Sie uns dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Abweichungen von diesen Unterlagen sowie sonstige Änderungen gegenüber den Unterlagen, aufgrund derer der Auftrag erteilt wurde, sind nur zulässig, wenn weder die Qualität des

<u>ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN</u>

LÖWEN ENTERTAINMENT GMBH

STAND: 2018-09-21



Liefergegenstandes noch die Tauglichkeit für den von uns in Aussicht genommenen Verwendungszweck beeinträchtigt wird und wir unser Einverständnis schriftlich erklärt haben.

- 5.2 Wir können Änderungen des Liefergegenstandes auch nach Vertragsabschluss verlangen, soweit dies für Sie zumutbar ist. Bei dieser Änderung sind die Auswirkungen von beiden Seiten, insbesondere hinsichtlich der Mehr- oder Minderkosten sowie der Liefertermine, einvernehmlich zu regeln.
- 5.3 Sie werden die gelieferten Produkte eindeutig und unzerstörbar so kennzeichnen, dass sie dauerhaft als Ihre Produkte erkennbar sind.

6.0 QUALITÄTSSICHERUNG, WARENEINGANGSPRÜFUNG, PRODUKTHAFTPFLICHTVERSICHERUNG

- 6.1 Wir führen eine Wareneingangsprüfung (§ 377 HGB) zunächst nur hinsichtlich der Identität, Menge und offensichtlicher Transportschäden durch. Im Übrigen ist § 377 HGB abbedungen. Solche Mängel werden wir Ihnen im ordnungsgemäßen Geschäftsgang unverzüglich anzeigen.
- 6.2 Produkt- oder produktionsprozessbedingt können einige Mängel in erst in den Prozessen der Weiterverarbeitung bei uns oder unseren Kunden festgestellt werden. Für solche Mängel, die nicht bei Anlieferung feststellbar sind, verzichten Sie bereits jetzt auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Solche Mängel gelten auch dann als rechtzeitig angezeigt, wenn wir sie Ihnen unverzüglich nach Bekanntwerden in unserer Organisation und ursächlicher Zuordnung zu Ihnen bei Ihnen melden. Dies gilt auch dann, wenn sich erst aufgrund von Untersuchungen und Ermittlungen Anhaltspunkte für Ihre Verursacherstellung ergeben. Für Software gelten die einzelvertraglichen Vereinbarungen.
- 6.3 Sie haben Ihrerseits bei Belieferung durch ihre Vorlieferanten den Anlieferungszustand der Produkte nach der vereinbarten Beschaffenheit zu prüfen und zu dokumentieren. Außerdem unterhalten Sie während Ihres Wertschöpfungsprozesses ein qualifiziertes Qualitätsmanagementsystem mindestens nach ISO 9001. Die ISO 9001 ist, in ihrer jeweils geltenden Fassung, integraler Bestandteil dieser Einkaufsbedingungen. Sobald Sie nach ISO 9001:2015 zertifiziert sind, spätestens aber ab dem 01.11.2018 ist die ISO 9001:2015 integraler Bestandteil dieser Einkaufsbedingungen.
- 6.4 Sie haben eine Qualitätssicherung durchzuführen und uns diese nach Aufforderung nachzuweisen. Sie werden mit uns, soweit wir dies für erforderlich halten, eine entsprechende Qualitätssicherungsvereinbarung abschließen.
- 6.5 Außerdem werden Sie sich gegen alle Risiken aus der Produkthaftung, einschließlich des Rückrufrisikos in angemessener Höhe versichern und uns auf Verlangen die Versicherungspolice zur Einsichtnahme vorlegen.

7.0 GEWÄHRLEISTUNG

- 7.1 Sämtliche Lieferungen/Leistungen sind uns frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen. Sie müssen, falls nichts Abweichendes vereinbart ist, dem neuesten Stand der Wissenschaft und Technik entsprechen und konform zu den einschlägigen formellen und materiellen Gesetzen, Richtlinien und Branchen- Standards sein. Weiterhin müssen sie von den zuständigen Prüfstellen abgenommen und zur Verwendung für den beabsichtigten Verwendungszweck zugelassen und geeignet sein. Sind im Einzelfall Abweichungen von diesen Vorschriften notwendig, so müssen Sie hierzu unsere schriftliche Zustimmung einholen. Die Mängelhaftung sowie die Verpflichtung zur Einhaltung zwingender Gesetzesvorschriften wird durch diese Zustimmung nicht eingeschränkt.
- 7.2 Während der Gewährleistungszeit gerügte Mängel der Lieferung/Leistung, haben Sie nach Aufforderung unverzüglich auf eigene Kosten, nach unserer Wahl durch Nachbesserung oder Austausch der mangelhaften Teile bzw. Neulieferung/Neuherstellung zu beseitigen. Die Nacherfüllung haben Sie, falls die von uns zur Nacherfüllung bestimmte Frist nicht anders einzuhalten ist, im Mehrschichtbetrieb oder im Überstunden- oder Feiertagsstundeneinsatz vorzunehmen.
- 7.3 Kommen Sie Ihrer Nacherfüllungspflicht nicht fristgerecht nach oder ist es zur Aufrechterhaltung eines ungestörten Produktionsprozesses und Geschäftsablaufs bei uns oder unseren Kunden erforderlich oder drohen sonst hohe Schäden, so können wir die erforderlichen Maßnahmen auf Ihre Kosten und Gefahr selbst treffen oder von Dritten treffen lassen. Das Gleiche gilt, wenn besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen eine unverzügliche Nachbesserung durch uns rechtfertigen.

LÖWEN ENTERTAINMENT GMBH

STAND: 2018-09-21



- 7.4 Die Gewährleistungszeit für Sach- und Rechtsmängel beträgt 36 Monate, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Sie beginnt mit der Übergabe des Liefergegenstandes an uns oder den von uns benannten Dritten an der von uns vorgeschriebenen Empfangs- bzw. Verwendungsstelle. Bei Vorrichtungen, Maschinen, Anlagen und Leistungen beginnt die Gewährleistungszeit mit dem Abnahmetermin, der in unserer schriftlichen Abnahmeerklärung genannt wird. Die Gewährleistungszeit für Bauwerke und Baumaterialien richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.
- 7.5 Sie tragen zusätzlich alle im Zusammenhang mit der Mängelfeststellung entstehenden Aufwendungen, auch soweit sie bei uns anfallen, insbesondere Sortierkosten, Aus- und Wiedereinbaukosten, Arbeits- und Hilfsmaterialkosten sowie die Transportkosten zu einem anderen als dem ursprünglichen Erfüllungsort, wenn sich der Belegenheitsort der Sache geändert hat. Die Kosten eines freiwilligen Rückrufs, der durch Ihr Produkt verursacht oder mitverursacht wurde, sind von ihnen zu tragen.
- 7.6 Die Geltendmachung gesetzlicher Sachmängelhaftungsansprüche wird durch die vorgenannten Regelungen weder beschränkt noch ausgeschlossen.

8.0 DATENSCHUTZ, VERTRAULICHKEIT

- 8.1 Beide Vertragspartner verpflichten sich bei ihrer Zusammenarbeit zur größten Sorgfalt beim Datentausch und bei der Datenverarbeitung sowie zu den aktuell bestmöglichen Schutzmaßnahmen, um eine umfassende Datensicherheit zu gewährleisten.
- 8.2 Sie verpflichten sich, von allen Personen welche in Ihrem Namen oder in Ihrem Auftrag mit uns kommunizieren, rechtswirksame Erklärungen einzuholen, aufgrund derer diese Personen ihr Einverständnis dazu erklären, dass wir die personenbezogenen Daten dieser Personen zu Zwecken der Bearbeitung und Abwicklung bereits abgeschlossener Geschäftsvorgänge und des laufenden Geschäfts, zur Anbahnung neuer Verträge bzw. für ähnliche geschäftliche Kontakte erheben, speichern, verarbeiten und nutzen. Personenbezogene Daten sind in diesem Zusammenhang insbesondere die Kontaktdaten wie: Name, Anschrift, Position im Unternehmen, Telefonnummer, E-Mailadresse usw. sowie Daten zu besonderen Kenntnissen, Orts- und Zeitangaben zu Besprechungen und ähnliche Daten.
- 8.3 Sie verpflichten sich, von allen Personen welche in Ihrem Namen oder in Ihrem Auftrag mit uns kommunizieren, rechtswirksame Erklärungen einzuholen, aufgrund derer diese Personen ausdrücklich ihr Einverständnis dazu erklären, dass wir die personenbezogenen Daten dieser Personen zu Zwecken der Bearbeitung und Abwicklung bereits abgeschlossener Geschäftsvorgänge und des laufenden Geschäfts, zur Anbahnung neuer Verträge bzw. für ähnliche geschäftliche Kontakte an Dritte übermitteln dürfen.
- 8.4 Sie verpflichten sich, von allen Personen welche in Ihrem Namen oder in Ihrem Auftrag mit uns kommunizieren, rechtswirksame Erklärungen einzuholen, aufgrund derer diese Personen ihr ausdrückliche Einverständnis dazu erklären, dass wir die personenbezogenen Daten dieser Personen nur auf ausdrückliche Aufforderung der betroffenen Person löschen müssen.
- 8.5 Rechtswirksam im Sinne der vorstehenden Regelungen bedeutet, dass Sie selbsttätig die nach dem Datenschutzrecht und dem allgemeinen Schuldrecht notwendigen Voraussetzungen einer wirksamen Erklärung ermitteln müssen.
- 8.6 Liegen Ihnen die zuvor genannten Erklärungen nicht vor, sind Sie verpflichtet, uns darauf ausdrücklich schriftlich hinzuweisen.
- 8.7 Verstoßen Sie gegen die zuvor genannte Hinweispflicht oder stellt sich im Nachhinein heraus, dass die von Ihnen eingeholten Erklärungen ganz oder in Teilen unwirksam sind, so stellen Sie uns von Forderungen frei, die Dritte im Zusammenhang mit diesen Vertragsverletzungen gegen uns erheben. Die uns in diesem Zusammenhang zustehenden gesetzlichen Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.
- 8.8 Sie haben unsere Anfragen, die daraus resultierenden Angebote sowie den Vertragsabschluss vertraulich zu behandeln und in sämtlichen Veröffentlichungen, z.B. in Werbematerialien und Referenzlisten, auf geschäftliche Verbindungen mit uns erst nach der von uns erteilten schriftlichen Zustimmung hinweisen.
- 8.9 Unterlagen aller Art. die wir Ihnen zur Verfügung stellen oder die Sie für uns erstellen, wie Muster, Zeichnungen, Modelle, Werkzeuge, Vorschriften technischer Art usw. sind unser Eigentum und dürfen nur für Lieferungen an uns benutzt werden. Sie sind geheim zu halten. Jede schuldhafte Verletzung dieser Verpflichtung ist eine eigenständige Vertragsverletzung und wird mit einer Vertragsstrafe in Höhe von 5.000 EUR geahndet.

LÖWEN ENTERTAINMENT GMBH

STAND: 2018-09-21



- 8.10 Sie verpflichten sich, alle vertraulichen Informationen, die Ihnen während der Auftragsdurchführung oder durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln und keinem Dritten vorsätzlich oder fahrlässig zugänglich zu machen. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten. Mitarbeiter, die von Ihnen mit der Ausführung unserer Bestellung beauftragt werden, müssen von Ihnen zur entsprechenden Geheimhaltung verpflichtet werden. Sie sind hinsichtlich §§ 17 und 18 UWG zu belehren.
- 8.11 Erkennen Sie, dass eine vertrauliche Information in den Kenntnisbereich eines Dritten gelangt oder ein physischer Datenträger, auf dem solche geheim zu haltenden Informationen gespeichert sind, verloren gegangen ist, so werden Sie uns hiervon unverzüglich unterrichten. Die Geheimhaltungspflicht erlischt erst, wenn und soweit das in den Unterlagen enthaltene Fertigungswissen bzw. das erhaltene Know-how allgemein bekannt geworden ist.

9.0 SCHUTZRECHTE, NUTZUNGSRECHTE

- 9.1 Sie sind nicht berechtigt, unsere Handelsnamen, Logos, Warenzeichen oder gewerblichen Schutzrechte zu Ihrem eigenen oder zum Nutzen Dritter, weder einzeln noch in Verbindung mit Ihren eigenen Handelsnamen, Warenzeichen oder Logos zu verwenden, es sei denn, wir hätten vorher unsere schriftliche Zustimmung erteilt. Erteilen wir die Zustimmung, müssen Sie sich strikt an unsere Vorgaben hinsichtlich Größe, Positionierung und Layout der Handelsnamen, Warenzeichen oder Logos halten. Jede schuldhafte Verletzung dieser Pflicht ist mit einer Vertragsstrafe in Höhe von 25.000 EUR bewährt
- 9.2 Sie stehen dafür ein, dass sämtliche Lieferungen frei von Schutzrechten Dritter in Deutschland oder dem Bestimmungsland sind und insbesondere durch die Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände Patente, Lizenzen oder sonstige Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.
- 9.3 Bei Verstoß gegen diese Verpflichtungen stellen Sie uns und unsere Kunden von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen und Schadenersatzforderungen sowie von den Kosten der Rechtsverteidigung in angemessener Höhe gegen Nachweis frei. Wir werden nur mit Ihrer vorherigen schriftlicher Zustimmung einen Vergleich über die von dem Dritten geltend gemachten Ansprüche schließen oder diese anerkennen, einschließlich Kosten der Rechtsverfolgung, Anwaltskosten, Reisekosten.
- 9.4 Wir werden uns unverzüglich schriftlich gegenseitig unterrichten, falls Dritte Ansprüche wegen der Verletzung vertragsrelevanter Schutzrechte gegen uns geltend machen.
- 9.5 Wird die vertragsgemäße Nutzung des Liefer-/Leistungsgegenstandes durch Schutzrechte Dritter beeinträchtigt, so sind Sie gehalten, auf eigene Kosten von dem über das Schutzrecht Verfügungsberechtigten das Recht zu erwirken, dass der Liefer-/Leistungsgegenstand von uns uneingeschränkt und ohne zusätzliche Kosten für uns vertragsgemäß genutzt werden kann.
- 9.6 Ist es dazu erforderlich, die schutzrechtsrelevanten Teile Ihrer Lieferung/Leistung so abzuändern, dass sie aus dem Schutzbereich herausfallen, gleichwohl aber den zwischen Ihnen und uns bestehenden vertraglichen Bestimmungen entsprechen, so prüfen Sie, ob die Änderung den Erstmusterprüfprozess neu auslöst. Im letzten Fall werden Sie alle dafür erforderlichen Konvertierungen, Umstellungen, Anpassung von Dokumentationen, Schulungen etc. durchführen. Sind Sie nicht in der Lage, die erforderlichen Nutzungsrechte zu gewähren oder die vertragsgegenständlichen Leistungen entsprechend abzuändern, sind wir zur sofortigen Kündigung des Liefervertrages berechtigt. Unser Recht, darüber hinaus gehende Schadensersatzansprüche geltend zu machen, bleibt unberührt.
- 9.7 Sind Ihre Bemühungen gemäß Ziffer 9.8 nicht erfolgreich, sind wir berechtigt, nach Abstimmung mit Ihnen und für eine Übergangszeit von höchstens 12 Monaten auf Ihre Kosten die Genehmigung zur Benutzung der betreffenden Liefergegenstände und Leistungen vom Berechtigten zu erwirken. Scheitern die Bemühungen gemäß Ziffer 9.5 oder 9.6, dann werden Sie auf Ihre Kosten das Vertragsprodukt entfernen und die von uns erbrachte Vergütung nebst banküblichen Zinsen zurückerstatten. Weitergehende gesetzliche Ansprüche behalten wir uns vor.

10.0 LIFETIME-VERTRÄGE / ABKÜNDIGUNG VON PRODUKTEN / FÜR UNS ENTWICKELTE SOFTWARE / STANDARDSOFTWARE

- 10.1 Ist Ihnen bei Vertragsabschluss bekannt oder musste Ihnen zumindest bekannt sein, dass wir das von Ihnen zu liefernde Produkt für die Fertigung von Teilen benötigen, die wir unseren eigenen Kunden im Rahmen eines Lifetime Vertrages zu liefern haben, so verpflichten Sie sich gegenüber uns, das Produkt über Lifetime zu den vereinbarten Konditionen zu liefern.
- 10.2 Beabsichtigen Sie, ein Produkt, das wir in den letzten drei Jahren bereits einmal von Ihnen bezogen haben oder hinsichtlich dessen Sie sich uns gegenüber zur dauerhaften Belieferung verpflichtet haben, zu ändern oder seine Produktion

LÖWEN ENTERTAINMENT GMBH

STAND: 2018-09-21



einzustellen, haben Sie uns davon unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Die beabsichtigte Änderung oder Produktionseinstellung ist, soweit nichts anderes vereinbart, frühestens nach Ablauf einer Frist von 24 Monaten ab dem Zugang der Änderungs-/Einstellungsnachricht zulässig. Sie haben uns in einem solchen Fall die Gelegenheit einzuräumen, nach Ablauf der 24 Monate eine Abschlussbestellung zu platzieren.

- 10.3 Ziffer 10.2 gillt nur uns gegenüber, d.h., Sie sind durch diese Regelung nicht generell daran gehindert, ein Produkt zu ändern oder abzukündigen.
- 10.4 Erstellen Sie auftragsgemäß ausschließlich für uns individuelle Software, räumen Sie uns die nach dem Vertragszweck notwendigen Nutzungsrechte ein. Sie übertragen uns insbesondere ein zeitlich und räumlich unbegrenztes, übertragbares, ausschließliches und alleiniges Nutzungs- und Verwertungsrecht an der Software. Wir sind berechtigt, das Computerprogramm, die Programmbeschreibung und das Begleitmaterial zu bearbeiten, zu verändern und zu erweitern, zu vervielfältigen, auf andere Datenträger zu übertragen, körperlich und unkörperlich in unveränderter und veränderter Form zu verbreiten, einschließlich der Verbreitung über das Internet, zu veröffentlichen, in Bild und Ton wiederzugeben und zu speichern oder sonst zu verändern sowie zu nutzen und zu verwerten. Das Nutzungsrecht schließt auch künftige, neue Nutzungsformen ein.
- 10.5 Die entgeltliche und unentgeltliche Übertragung der Nutzungsrechte ist in der vereinbarten Vergütung enthalten und mit deren Zahlung abgegolten.
- 10.6 Sie verzichten auf das Recht der Autorennennung innerhalb der Software sowie auf begleitenden Dokumentationen.
- 10.7 Ihre Lieferpflicht ist erst erfüllt, wenn uns auch der Quellcode übermittelt wurde.
- 10.8 Gehört zum Lieferumfang eine Standardsoftware mit entsprechender Lizenz, so wird uns damit das Recht eingeräumt, diese bei der Verwendung des Liefergegenstandes umfassend zu nutzen. Wir sind insbesondere dazu berechtigt, diese Software für den genannten Zweck zu vervielfältigen, zu überarbeiten und zu erweitern.

11.0 UMWELTSCHUTZ, SICHERHEITSDATENBLATT, REACH-VERORDNUNG, ROHSTOFF-RICHTLINIE 2011/65/EG, ELEKTROSTOFFV

- 11.1 Sie haben bei der Erbringung Ihrer vertraglichen Leistungen die gesetzlichen und behördlichen Vorschriften zum Umweltschutz strikt zu beachten. Sie haften für die Umweltverträglichkeit der gelieferten Produkte und Verpackungsmaterialien und für alle Folgeschäden, die durch die Verletzung Ihrer gesetzlichen Entsorgungspflichten entstehen. Auf unser Verlangen werden Sie ein Beschaffungszeugnis für die gelieferte Ware ausstellen.
- 11.2 Bei der Herstellung der an uns gelieferten Waren und Verpackungen dürfen keine Ozon abbauenden Stoffe, z. B. FCKW/CFC, Tetrachlorkohlenstoffe, Trichlorethan, verwendet werden.
- 11.3 Für Materialien (Stoffe, Zubereitungen) und Gegenstände (z. B. Güter, Teile, technisches Gerät, ungereinigtes Lagergut), von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes Gefahren für Leben und Gesundheit von Menschen, für die Umwelt sowie für Sachen ausgehen können und die deshalb aufgrund von Vorschriften eine Sonderbehandlung in Bezug auf Verpackung. Transport, Lagerung, Umgang und Abfallentsorgung erfahren müssen, werden Sie uns mit dem Angebot ein vollständig ausgefülltes Sicherheitsdatenblatt nach § 14 der Gefahrstoffverordnung und ein zutreffendes Unfallmerkblatt (Transport) übergeben. Im Fall von Änderungen der Materialien oder der Rechtslage werden Sie uns unverzüglich aktualisierte Daten- und Merkblätter übergeben.
- 11.4 Sie werden die Anforderungen der REACH (Registration, Evaluation and Authorisation of Chemical Substances)-Verordnung in ihren jeweils gültigen Fassungen sowie der RoHS-Richtlinie 2011/65/EG und die Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung - ElektroStoffV einhalten, um eine ordnungsgemäße und gleich bleibende Qualität und Sicherheit der Vertragsprodukte sowie deren Handelsfähigkeit zu gewährleisten.

12.0 HAFTUNGSAUSSCHLUSS

- 12.1 Wir haften nur für vorsätzliches bzw. grobfahrlässiges Handeln unserer Organe, leitenden Angestellten und Erfüllungsgehilfen. Dies gilt nicht für Verletzungen von Leben, Körper und Gesundheit i. S. v. § 309 Nr. 7a BGB sowie für die Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten bzw. von Garantien. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz wird nicht beschränkt.
- 12.2 Sie sind nicht berechtigt, ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung den Auftrag oder wesentliche Teile des Auftrags an Dritte weiterzugeben. Wird diese Zustimmung erteilt, bleiben Sie uns als Gesamtschuldner verantwortlich.

<u>LÖWEN ENTERTAINMENT GMBH</u>

STAND: 2018-09-21



13.0 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 13.1 Sollten einzelne Teile dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen rechtsunwirksam sein, werden sie durch eine wirksame Bestimmung ersetzt, die dem ursprünglich zum Ausdruck gekommenen Willen wirtschaftlich am nächsten kommt. Die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen wird hierdurch nicht berührt.
- Vertragsänderungen, Ergänzungen oder Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung der Schriftformklausel selbst.
- 13.2 Die Vertragssprache ist deutsch. Soweit sich die Vertragspartner daneben einer anderen Sprache bedienen, hat der deutsche Wortlaut Vorrang.
- 13.3 Gerichtsstand für die LÖWEN ENTERTAINMENT GmbH ist Bingen am Rhein. Wir behalten uns jedoch das Recht vor, unsere Ansprüche an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand geltend zu machen.
- 13.4 Zwischen den Parteien gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme kollisionsrechtlicher Normen und unter Ausschluss des UN-Kaufrechtsübereinkommens vom 11.04.1980.
- 13.6 Stellen Sie Ihre Zahlungen ein, wird ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt, das Insolvenzverfahren über Ihr Vermögen eröffnet oder liegen Wechsel- oder Scheckproteste gegen Sie vor, so sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass daraus Ansprüche gegen uns hergeleitet werden können.

Hinweis:

Wir erheben, speichern verarbeiten und nutzen personenbezogene Daten unserer Lieferanten und halten uns an die gesetzlichen Bestimmungen. Die Speicherung erfolgt zu Zwecken der Bearbeitung und Abwicklung bereits abgeschlossener Geschäftsvorgänge und des laufenden Geschäfts, zur Anbahnung neuer Verträge bzw. für ähnliche geschäftliche Kontakte.

Der Lieferant kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Auskunft hinsichtlich der über ihn bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten verlangen.

Sollte der Lieferant oder ein Dritter in unserem Verhalten einen Verstoß gegen geltendes Recht erkennen, möge er sich direkt an uns wenden. Im Falle einer berechtigten Reklamation werden wir den Verstoß dann sofort einstellen. Einer Abmahnung oder gerichtlichen Geltendmachung bedarf es in solchen Fällen nicht. Sollte der Lieferant oder ein Dritter die Verletzung geltenden Rechts im Wege einer Abmahnung oder gerichtlich geltend machen, weisen wir darauf hin, dass er die dadurch entstehenden Kosten wegen fehlender Wiederholungsgefahr selbst zu tragen hat.